- 69. Steht die Boridrift bes § 878 B.G.B. einer auf die §§ 29 fig. R.D. geftützten Anfechtung eutgegen?
- VII. Civilsenat. Urt. v. 9. Mai 1902 i. S. Fl. & Co. (Bekl.) w. W. Konkursverw. (Kl.). Rep. VII. 81/02.
 - I. Lanbgericht Duffelborf.
 - II. Oberlandesgericht Röln.

In dieser Sache hatte der Berusungsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter als erwiesen angenommen, daß der Gemeinsschuldner W. und die Beklagte bei Verlautbarung des betreffenden Notariatsattes vom 30. November 1899 stillschweigend übereingekommen seien, daß der Hypothekenbries über die der Beklagten bestellte Hypotheken Notars der Heklagten durch Vermittelung des instrumentierenden Notars der Beklagten ausgehändigt werden solle, und daß somit eine die Übergabe des Briefes ersepende Vereinbarung im Sinne des halt 2 B.G.B. verliege, die Beklagte also die Hypothek sofort mit der Eintragung erworden habe. Die Eintragung der Hypothek war am 20. Januar 1900, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gemeinschuldners am 5. Februar, die Aushändigung des Hypothekenbrieses an den Notar am 9. Februar desselben Jahres, und sodann später von seiten des Notars an die Beklagte

selbst erfolgt. Die Beklagte bestritt nicht, daß ihr zur Zeit der Einstragung der Hypothek bekannt gewesen sei, daß der Gemeinschuldner damals bereits seine Zahlungen eingestellt hatte. Andererseits bestand auch kein Streit darüber, daß zu der Zeit, als das Eintragungsgesuch dem Grundbuchamte eingereicht wurde, die Zahlungseinstellung noch nicht ersolgt war. Mit der Klage wurde die Eintragung der Hyposthek auf Grund des § 30 Ziff. 1 K.D. angesochten.

Der erfte Richter begrundete feine bie Rlage abweisende Ent= scheidung mit folgender Ausführung: für die Kenntnis des Gläubigers von ber Bahlungseinstellung tomme es nicht auf ben Reitpunkt ber Eintragung der Hopothet, sondern auf ben ber Ginreichung bes Gintragungsgesuches an; benn bie Eintragung felbst unterliege alsbann nicht ber Anfechtung burch den Konfursverwalter, wie sich aus § 878 B.G.B. in Verbindung mit § 15 R.D. ergebe. Diefe Befetes= bestimmungen statuierten eine Ausnahme von bem Grundsate, bag Rechte an ben gur Ronfuremaffe geborenben Begenftanben nach ber Eröffnung bes Berfahrens nicht mit Wirtfamteit gegenüber ben Ronfursgläubigern erworben werben fonnen. Eine folche Ausnahme beftimmten ferner die § 892. 893 B.G.B. Während aber § 42 R.D. wegen folder Rechtshandlungen, die mit Rudficht auf die §§ 892. 893 B.G.B. nach Eröffnung bes Berfahrens mit Wirksamkeit gegen bie Konfursgläubiger vorgenommen feien, eine besondere Anfechtung zulasse, bestehe eine gleiche Vorschrift mit Rücksicht auf die nach § 878 B.G.B. wirksamen Rechtshandlungen nicht. Eine nach Eröffnung des Ronfurfes erfolgte Gintragung, die, weil ber Gintragungsantrag vor der Eröffnung gestellt worden, ausnahmsweise wirksam fei, könne baber, mangels einer bem § 42 R.D. entsprechenben Borfchrift, nicht angefochten werben.

Der Berufungsrichter erachtete bagegen die Klage für begründet und führte aus, die Bedeutung des § 878 B.G.B. liege für den Fall des Konkurses nur darin, daß die Wirkung der durch die Ersöffnung des Konkurses eintretenden Bersügungsbeschränkung des Gemeinschuldners ausgeschlossen werden solle. Er komme also nicht in Frage, wenn, wie hier, der Grundbuchrichter die Hypothek noch vor Eröffnung des Konkurses eingetragen habe. Auch § 15 K.D. habe es ausschließlich mit dem Erwerde von Rechten nach der Konkurseröffnung zu thun, während § 42 K.D. die Ansechtbarkeit von Rechts

handlungen erweitere, aber keine Einschränkung gegen das frühere Recht enthalte. Die Vorschrift des § 878 B.G.B. habe es überhaupt nicht mit der Anfechtbarkeit einer Handlung, wie sie in den §§ 29 sig. R.D. nach den erweiterten Grundsäpen der actio Pauliana zugelassen werde, sondern ausschließlich mit der Gültigkeit der dort erwähnten Erklärungen zu tun.

Die Revision der Beklagten wurde gurudgewiesen aus folgenden ... Grunden:

... Die Revision ... ift lediglich auf die Erwägungen bes ersten Richters gestütt, welche jedoch burch die zutreffenden Ausführungen des Berufungsrichters widerlegt werben. Nach § 12 K.D. vom 10. Februar 1877 konnten Pfand- und Hypothekenrechte, Borzugsrechte, sowie Zurückehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse nach der Eröffnung des Konkurses nicht mit verbindlicher Rraft gegen die Kontursgläubiger erworben ober eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb ober die Eintragung schon vor ber Eröffnung bes Berfahrens begrundet gemefen mar. Jest bestimmt & 878 B.G.B.: "Eine von dem Berechtigten in Gemägheit ber 85 873. 875. 877 abgegebene Erklärung wird nicht baburch un= wirklam, daß der Berechtigte in der Berfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden, und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist." Ferner verordnet § 15 R.D. in ber jest geltenben Saffung, indem er im erften Sate die Regel aufstellt, daß Rechte an ben gur Ronfursmaffe gehörigen Gegenständen nach der Eröffnung bes Berfahrens nicht mit Birffamteit gegenüber ben Konfursgläubigern erworben werden können, im zweiten Sape, daß die Vorschrift des 5 878 B.G.B. (wie ferner die ber §§ 892. 893 und 1260 Abf. 1 B.G.B.) unberührt bleibe. Während bisher eine Hypothet nach der Eröffnung bes Konkurses über bas Vermögen bes Grundstückseigentumers nicht mehr eingetragen werden konnte, auch wenn der Antrag auf Eintragung icon bor ber Eröffnung gestellt mar,

vgl. Entsch. des R.S.'s in Civils. Bb. 28 S. 283, bleibt somit jest, wenn der Grundstückseigentümer eine Eintragung in das Grundbuch bewilligt hat und, nachdem diese Erklärung für ihn bindend geworden, und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt ist, in Konkurs gerät, die Erklärung auch den

Rontursgläubigern gegenüber bindend. Dem mit ber Rlage geltend gemachten Anfechtungsanspruche aber fteben bie Borschriften bes \$ 878 B.G.B. und bes \$ 15 R.D. nicht entgegen. Abgesehen bavon. daß die Beklagte die von dem Gemeinschuldner bestellte Hypothek bereits vor der Eröffnung des Konkurses erworben hatte, berühren iene Borfdriften eine an die besonderen Boraussetzungen der 85 29 fla. R.D. geknüpfte Anfechtung überhaupt nicht, und ist es bemgemäß in ber Begründung bes Entwurfes bes Gefetes, betr. Unberungen ber Ronfursordnung, mit Bezug auf ben zweiten Sat ber an die Stelle bes & 12 a. K. vorgeschlagenen und als & 15 in das Geset in der jett geltenden Kassung aufgenommenen Borschrift als felbstverftandlich bezeichnet, daß der Konkursverwalter nicht gehindert sei, die erfolgte Eintragung (& 878. 892. 893. 1260 Abs. 1 B.G.B.) ge= gebenenfalls nach Maggabe ber & 22 flg. (jest & 29 flg.) K.D. als unwirksam anzufechten. Der & 878 B.G.B. bezwedt nur, bei binglichen Rechtegeschäften bie Beteiligten unter den naber angegebenen Boraussenungen gegen bie Unwirtsamfeit bes Beschäftes zu ichuten, welche mangels dieser Borschrift eine vor der Eintragung auf seiten bes einen Teiles, bes Berechtigten (68 873 fla.), eintretende Verfügungsbeschränkung zur Folge haben konnte. Auch aus der neuen Bestimmung bes § 42 R.D., welche die grundsäglich nur in Bezug auf por der Konfurgeröffnung vorgenommene Rechtshandlungen zugelaffene Anfechtung auch auf die nach ber Eröffnung erfolgten ausdehnt, insofern biese gemäß ber § 892. 893 B.G.B., also mit Rucksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches, den Konkursgläubigern gegenüber wirksam find, läßt sich ein Argument bafür, daß ein burch § 878 B.G.B. geschütter Rechtsermerb, welcher fich vor ber Ronfurseröffnung vollzogen hat, der Anfechtung nach Maßgabe der 88 29 flg. R.D. entzogen fei, nicht berleiten.

Die Voraussetzungen des § 30 Ziff. 1 K.D. sind hier gegeben. Die Eintragung der Hypothek hat in der Zeit zwischen der Zahlungs=einstellung und der Konkurseröffnung stattgesunden, und der Gläubiger (die Beklagte) hatte damals bereits Kenntnis von der Zahlungs=einstellung. Daß aber die Eintragung der Hypothek unter die dort erwähnten Rechtshandlungen fällt, (welche keineswegs auf Handlungen des Gemeinschuldners beschränkt sind,) kann einem Bedenken nicht unterliegen."...